

Richtlinien

zur Förderung der Dorferneuerung durch die Ortsgemeinde

Göcklingen

Die Ortsgemeinde Göcklingen fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und ohne Rechtsanspruch private Maßnahmen der Dorferneuerung innerhalb der Ortsgemeinde nach folgenden Richtlinien:

§ 1

Förderungsfähige Vorhaben der Dorferneuerung

Die Gemeinde will zur Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes des Dorfes beitragen. Sie fördert deshalb im privaten Bereich die stil- und materialgerechte Renovierung alter Bausubstanz. Zuwendungsfähig sind z.B. Fassadenerneuerungen mit dem Herausarbeiten von Fachwerk sowie Sandsteingewänden, Lisenen, Gesimsen, Torbögen, Hoftoren, straßenseitige Hof- und Gartenmauern, Dacheindeckungen mit Biberschwanzziegeln. Auch Fenster und Klappläden können bei der Bezuschussung berücksichtigt werden, soweit diese zur typischen Ortsbildgestaltung beitragen. Förderungsfähig sind nur solche Vorhaben, die in Übereinstimmung mit der Dorfentwicklung durchgeführt werden. In der Regel wird der Dorfentwicklungspaner mit einbezogen.

§ 2

Höhe der Förderung

Die Zuschusshöhe beträgt bei Maßnahmen mit zuwendungsfähig anerkannten Kosten bis höchstens 5 000,-- Euro 15 v.H. der Renovierungssumme. Hierüber hinausgehende Beträge werden nicht berücksichtigt.

Maßnahmen mit förderungsfähigen Kosten bis 1.000,00 € werden nicht bezuschusst. Die Zuschussfähigen Kosten werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 3

Konkurrenz mit anderen Förderungsmöglichkeiten

Eine Förderung der Gemeinde erfolgt auch, wenn andere öffentliche Mittel für Dorferneuerungsmaßnahmen durch Kreis oder Land gewährt werden.

§ 4

Förderungsvoraussetzungen

1. Anträge müssen vor Baubeginn bei der Ortsgemeinde Göcklingen vorliegen.
2. Die Bewilligung von Förderungsmitteln erfolgt nur auf Antrag, der einen Kostenvoranschlag mit Beschreibung der Maßnahme enthalten muss.
3. Auf die Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Bewilligungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgesprochen werden.
4. Für die Ermittlung der Zuschusshöhe sind die Unternehmerrechnungen vorzulegen. Für Eigenleistungen in angemessenem Umfang wird ein Stundensatz in Höhe von 9,00 € anerkannt. Bei Überschreitung der geschätzten Herstellungskosten gemäß Absatz 1 erfolgt keine Nachbewilligung; bei Unterschreitung erfolgt eine anteilige Kürzung entsprechend den nachgewiesenen Kosten.
5. Die bewilligten Mittel sind 1 Jahr übertragbar.

§ 5

Entscheidung

Über alle Anträge entscheidet der Ortsgemeinderat Göcklingen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land, also am ..2.9..JAN..2010.... in Kraft.

Diese Richtlinien wurden in der Gemeinderatsitzung am 17.12.2009 beschlossen.

Göcklingen, den 17. DEZ. 2009

F. Fauchet
(Garrecht)
Ortsbürgermeister

